

Silo für Qualität und leichte Arbeit am Bau! Wir sorgen dafür, dass Sie technisch einwandfreie Trockenmörtel-Silos zur Verfügung haben.

Damit Sie und Ihre Kunden auch effizient und sicher arbeiten können, sind die nachfolgenden Aufstellbedingungen und technischen Richtlinien genau einzuhalten.

AUFSTELLBEDINGUNGEN UND TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR DEN BETRIEB DER SILOS:

1. Der Verarbeiter hat für das Aufstellen des Silos einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen. Die Fläche muss so groß bemessen sein, dass der anzuliefernde Silo ohne Umstellen der vorhandenen Silos abgestellt werden kann.

2. Der Aufstellungsort ist so zu wählen, dass die Spezialfahrzeuge zum Absetzen und Aufnehmen des Silos zu jeder Zeit ungehindert auf sicherer Fahrbahn an- und abfahren können. Bereits fertiggestellte bzw. gepflasterte Zufahrtswege müssen so beschaffen sein, dass unsere Spezialfahrzeuge keine Eindrücke bzw. Fahrspuren hinterlassen. Die Zufahrtswege müssen jedenfalls das erhebliche Gewicht der Spezialfahrzeuge, deren Gesamtgewicht bis zu 40 Tonnen betragen kann, aushalten. Für auftretende Schäden übernehmen wir keine Haftung.

3. Der Verarbeiter hat sich über den Verlauf der Rohrgräben zu informieren und muss einen Aufstellplatz bestimmen. Weiters muss der Aufstellplatz von Baugruben und Böschungen einen Mindestabstand im Ausmaß der Böschungs- oder Grubenhöhe zuzüglich 1 Meter aufweisen. In Bereichen, die näher als zuvor beschrieben an Böschungen oder Baugruben liegen, ist das Aufstellen des Silos aus Gründen der Sicherheit strengstens verboten. Der Verarbeiter hat allein für sämtliche Vorkehrungen Sorge zu tragen, dass der Aufstellplatz den einschlägigen Bestimmungen entspricht, insbesondere dafür, dass allfällige Schäden bei der Ablieferung vor Ort, beim Abladen, Aufstellen etc. auszuschließen sind. Diesbezüglich hält der Verarbeiter die Profibaustoffe Austria GmbH schad- und klaglos.

4. Der Untergrund ist für die Aufstellung des Silos so vorzubereiten, dass Silos sofort nach der Anfahrt abgestellt werden können, wobei zu beachten ist, dass der Stellplatz horizontal planiert und befestigt ist, damit der Silo senkrecht zum Stehen kommt. Auf nicht ausreichend tragfähigen Untergründen (z. B. frisch zugeschütteten oder nicht verdichteten Rohrgräben, nassen durchfeuchteten Untergründen u. ä.) ist das Aufstellen des Silos aus Gründen der Sicherheit strengstens verboten. Für die Beschaffenheit und Standsicherheit des Untergrundes ist allein der Verarbeiter verantwortlich. Weder unsere Mitarbeiter noch die von uns beauftragten Zulieferer oder deren Mitarbeiter sind befugt oder befähigt, die Bodenbeschaffenheit auf ihre Tauglichkeit zur Siloaufstellung hin zu überprüfen oder zu beurteilen.

5. Um die notwendige Standfestigkeit für den Silo zu erreichen, ist vom Verarbeiter ein Schwellenlager fachmännisch herzurichten. Das Schwellenlager und die Bohlen müssen gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesichert sein. Beim Aufstellen des Silos auf geschüttetem Boden ist im Hinblick auf die damit verbundenen Gefahren besondere Sorgfalt zu üben; ein Schwellenlager ist hier unbedingt notwendig. Das notwendige Material ist von der Baustelle (Verarbeiter) beizustellen.

6. Sofern erforderlich, ist vom Verarbeiter die Zustimmung des Grundeigentümers zur Siloaufstellung einzuholen. Das gilt insbesondere, wenn Silos zum Teil oder ganz auf öffentlichen Flächen (z. B. Straßen, Fußgängerzonen) aufgestellt werden. In diesem Fall ist die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen. Bei Nichteinhaltung dieser Vertragsbestimmung sind eventuell anfallende Rechtsfolgen vom Verarbeiter zu tragen.

7. Sind die Voraussetzungen wie in Punkt 1–6 beschrieben nicht vorhanden, ist der Fahrer berechtigt, den Silo auf Kosten des Verarbeiters in das Werk oder auf werkseigene Abstellplätze zurückzubringen. Eine Überprüfungspflicht durch den Fahrer besteht jedoch nicht, diese obliegt alleine dem Verarbeiter, der für sämtliche aus der Nichtbefolgung resultierenden Schäden vollumfänglich einzustehen hat.

8. Mit dem Absetzen des Silos ist der Verarbeiter voll verantwortlich für die Standsicherheit. Die Haftung der Profibaustoffe Austria GmbH und des Frächters endet, sobald die feste Verbindung zwischen der Hebevorrichtung des anliefernden Transportfahrzeuges und dem Silo gelöst ist und geht beim Abtransport wieder auf die Profibaustoffe Austria GmbH und den Frächter über, sobald die feste Verbindung wieder hergestellt ist, wobei die Profibaustoffe Austria GmbH in diesem Fall und bei Anlieferung sowie Abholung vor Ort ausschließlich bei Vorsatz haftet. Der Verarbeiter hat während der Standzeit und besonders nach ungünstigen Witterungsverhältnissen (Regen, Tauwetter usw.) den Stand des Silos zu begutachten und, falls notwendig, Vorkehrungen zu treffen, damit die Standsicherheit gewährleistet ist.

9. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die mitgelieferte Betriebsanleitung für den gelieferten Silo sind unbedingt zu beachten. Der Verarbeiter hat sicherzustellen, mit der Betriebsanleitung vor Aufnahme der Arbeit vertraut zu sein und uns bei Fragen der Betriebsanleitung zu kontaktieren und diese abzuverlangen. Bei nicht sach- und bestimmungsgemäßer Verwendung gemäß der genannten einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und der Betriebsanleitung haften wir nicht für entstandene Schäden. Der Verarbeiter hat den Beweis zu erbringen, dass der ihm überlassene Silo sach- und bestimmungsgemäß sowie der Betriebsanleitung entsprechend genutzt wurde und dass ein Schaden am Silo von ihm weder verursacht noch verschuldet wurde.

10. Die Silos werden vor jeder Auslieferung überprüft; durch Übernahme des Silos bestätigt der Verarbeiter, den Silo überprüft und keine Mängel festgestellt zu haben. Sollten in der Folge allfällige Mängel auftreten, trifft den Verarbeiter die Behauptungs- und Beweislast, dass ein von ihm behaupteter Mangel bei Übergabe bestanden hat.

11. Sofern es sich bei den Silos um Druckbehälter handelt, darf der Betriebsdruck 2 Bar nicht übersteigen. Zur Vermeidung von Unfällen und Störungen bei Druckbehältern muss jeweils bei Arbeitsbeendigung der Überdruck im Behälter abgelassen und der Verschluss am Siloauslauf (Kugelhahn) gegen das Öffnen abgesichert werden.

12. Die unter Druck stehenden Silos dürfen unter keinen Umständen geöffnet werden. Änderungen oder Reparaturen dürfen nur von Mitarbeitern der Profibaustoffe Austria GmbH oder in Folge deren ausdrücklichem schriftlichen Einverständnis vorgenommen werden.

13. Nach Beendigung der Baustelle oder Leermeldung des Silos muss der Silo drucklos gemacht werden. Bei leeren Silos ist der Siloauslauf (Kugelhahn) zu öffnen.

14. Der Silo ist sorgfältig und sachgemäß zu behandeln. Ohne Genehmigung der Profibaustoffe Austria GmbH darf der Silo weder an der gleichen Baustelle umgestellt noch auf eine andere Baustelle transportiert werden.

15. Schäden am Silo oder mangelnde Betriebsbereitschaft müssen uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

16. Das Öffnungsventil des Silos ist täglich nach Beendigung der Tagesarbeit zu reinigen, um ein Vertrocknen von Materialresten zu verhindern. Vertrocknete Materialreste können ohne sachgemäße Entfernung zu einem Motorschaden des Silos führen. Bei unsachgemäßer Handhabung und Verstoß gegen diese Regelung übernehmen wir keinerlei Haftung. Der Verarbeiter haftet für eintretende Motorschäden, sofern er nicht beweisen kann, dass das Öffnungsventil stets ordnungsgemäß gereinigt wurde und ihm auch sonst kein Fehlverhalten anzulasten ist.

17. Die Profibaustoffe Austria GmbH stellt Mehrweggebinde zur Verfügung. Durch unsachgemäße Handhabung entstandene Reparatur- oder Reinigungskosten werden an den Mieter des Mehrweggebundes weiterverrechnet.

18. Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes sind uns gegenüber (ausgenommen bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit) in jedem nur erdenklichen Fall ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für Sachschäden, Vermögensschäden (Stillstandskosten, entgangenen Gewinn etc.) und Folgeschäden. Davon ausgenommen sind Personenschäden, für welche auch bei grober (nicht jedoch leichter) Fahrlässigkeit gehaftet wird.

19. Wenn Silos teilweise oder ganz auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Fußgängerwegen aufgestellt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, hierfür eine entsprechende Genehmigung bei den zuständigen Behörden einzuholen. Für Genehmigungen, Beleuchtung, Absperrung bzw. sonstige damit verbundene Verpflichtungen sowie eventuelle Strafen haftet der Auftraggeber.

Ausdrücklich abbedungen wird die Anwendung des § 1298 ABGB; der Verarbeiter ist sohin zum Nachweis sowohl der objektiven Sorgfaltswidrigkeit als auch des Grades des Verschuldens behauptungs- und beweispflichtig.

Bitte informieren Sie uns mindestens zwei Tage zuvor, wann und wo Sie Ihren Silo benötigen.

Ernstbrunn, Jänner 2026